

Jahresbeginn 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Jahreswechsel eignen sich nicht nur für den Blick auf die Zukunft, sondern auch für einen kritischen Blick auf das vergangene Jahr. Was könnte näher liegen, als Revue passieren zu lassen, was die MAV in diesem Pandemie-Jahr für die Mitarbeitenden unternommen hat?

Mit dem jiddischen Gruß „a git rosch“ (einen guten Jahresbeginn – einen guten Rutsch) für ein behütetes Neues Jahr

grüßt herzlich die MAV
Wolfgang Lenssen, Geschäftsführer

März 2020

Bereits am 1. März 2020 hat die MAV beim EOK angefragt, wie sich die Kolleginnen und Kollegen in den verschiedenen Berufsgruppen angesichts der Pandemie-Lage verhalten sollen.

Am 27. Februar 2020 veröffentlichte das Kultusministerium Baden-Württemberg noch:

Derzeit besteht nach Einschätzung der Gesundheitsbehörden kein Anlass, den Schul- bzw. Kitabetrieb einzuschränken.

Erhält die Schule oder Kindertagesstätte Kenntnis von vorgenannten Verdachtsfällen, nimmt die jeweilige Schul- bzw. Kitaleitung unverzüglich mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt Kontakt auf.

Am 4. März 2020 erfolgte dann eine Antwort an die MAV mit dem Tenor:

Die Verantwortung liegt bei den örtlichen Zuständigkeiten.

Erst Mitte März 2020 veröffentlichte der EOK Handlungsanweisungen für die kirchlichen Religionslehrkräfte.

Ab 12. März 2020 veröffentlichte der EOK auch die „EOK-Infomails“ bzw.: „EOK-Corona-Infomails“. Diese sind zum Nachlesen alle dokumentiert auf der Homepage der MAV.

<http://lakimav-baden.de/>

MAV-Sitzungen

Ab März 2020 wurden alle MAV-Sitzungen in Präsenzform abgesagt.

Die März-Sitzung fand in einer Telefon-Umlaufbeschluss-Sitzung statt. Danach beantragte die MAV beim EOK eine Erklärung, dass Beschlüsse im Umlauf- oder Videokonferenzverfahren rechtsgültig sind. Diesem Antrag entsprach der EOK am 26. März 2020 mit dem Wortlaut: „Beschlüsse, die die Mitarbeitervertretung im Umlauf und im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen fasst, sind rechtswirksam.“

Dieser Vorgang wurde nachfolgend für die ganze Landeskirche empfohlen und fand im Herbst auf der Landessynode auch ihren gesetzlichen Niederschlag im [§ 2 Absatz 3 Notfallgesetz \(NotfallG\)](#).

Auch im April und Mai 2020 fanden die Sitzungen der MAV per Telefon statt. Ab Juni 2020 war dann die Technik der IT-Abteilung der Landeskirche soweit, dass die MAV seither ihre Sitzungen mit dem kircheninternen Skype for Business abhalten kann.

Teilnahme an den Arbeitsgruppen + BEM

Sämtliche Sitzungen von Arbeitsgruppen, an welchen die MAV beteiligt ist, fielen wegen der Pandemieregulungen aus oder wurden verschoben – außer den Terminen im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM). Diese im jeweiligen Fall dringend notwendigen Besprechungen fanden zum größten Teil in Präsenzform – unter Einhaltung der Hygieneregulungen – im EOK statt. Ein besonderer Dank gilt hierbei der inzwischen ausgeschiedenen Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden Frau Gisela Jungels und unserem MAV-Mitglied Susanne Kluge-Lorösch, welche unter den erschwerten Bedingungen und Risiken diese Termine im EOK in Karlsruhe wahrgenommen haben.

Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz

Einmütig mit dem EOK konnte die MAV abklären, dass Maßnahmen aufgrund der Regelungen des Infektionsschutzgesetzes nicht der Mitbestimmung durch die MAV unterliegen.

Sollten diese Maßnahmen allerdings aus allgemeiner Sicht dem Schutz der Mitarbeitenden nicht ausreichen, so hat die MAV durchaus ein Initiativrecht, diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen. Daher hat die MAV nach Schuljahresbeginn 2020/21 an den EOK den Antrag gestellt, den Religionslehrkräften die Kosten für privat angeschaffte FFP2-Masken zu erstatten.

Da zwischenzeitlich das Land Baden-Württemberg den Lehrkräften KN95-Masken austeilen ließ ist derzeit noch umstritten, ob diese Masken dem FFP2-Standard entsprechen (wie es das Sozialministerium Baden-Württemberg behauptet). Die Verhandlungen werden wohl weiter geführt werden müssen.

Im EOK wurde eine Projektstelle eingerichtet mit der Aufgabe, eine nachhaltige Struktur zur Verbesserung des Arbeitsschutzes der Landeskirchlichen Angestellten, zu schaffen. Herr Heydenreich (Projektleiter) stellt der MAV in der Novembersitzung zusammenfassend das Projekt vor. Insbesondere seien die Fragen der unterschiedlichen Zuständigkeiten (Kirchengemeinde, Kirchenbezirk, Klinik, Altenheimträger, Schulträger) und Arbeitgeberin Landeskirche zu klären: „Wer ist für was zuständig“

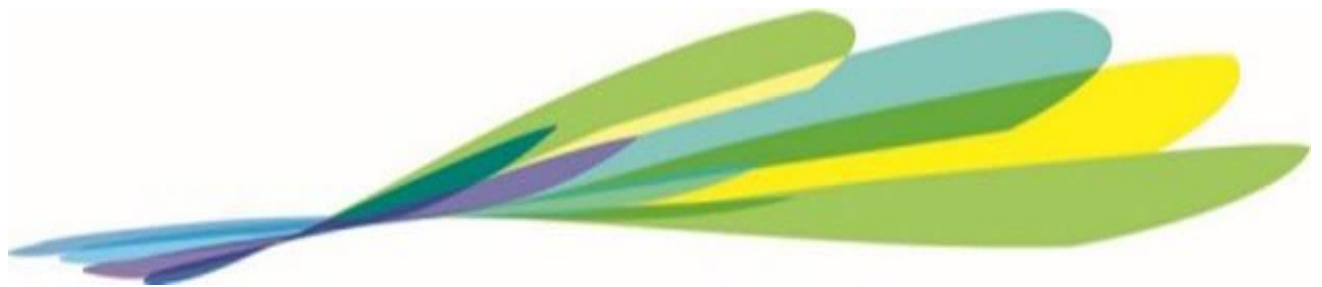
Die MAV bemängelte in diesem Gespräch die bislang fehlende Komponente der psychischen, individuellen Gefährdungsbeurteilung (z.B.: beim Einsatz in mehreren Schulen) und das generelle Fehlen einer Gefährdungsbeurteilung bei Einstellungen, Versetzungen und Stellenbesetzungen.

Dabei wurde von Herrn Mohr (Fachkraft für Arbeitssicherheit in der Landeskirche) auf die seit 1. Juni 2010 geltende Rechtsverordnung zur Gefährdungsbeurteilung im Rahmen des Arbeitsschutzes (GefährdungsbeurteilungsRVO) hingewiesen.

Diese ist zu finden unter der Nummer 490.420

<https://www.kirchenrecht-baden.de/document/14109>

Darauf hat die MAV die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Gefährdungsbeurteilung (AzG) beim EOK beantragt.



Die NEWSLETTER sind mit Stichworten versehen auf der Homepage der MAV hinterlegt:

<http://lakimav-baden.de/>

[NEWSLETTER empfehlen](#)

[NEWSLETTER stornieren](#)